

nannte Streit über den Rechtfertigungsprozeß. Das Interim brachte den Adiaphoristenstreit (s. d. Art.), mit dem der majoritische über die Nothwendigkeit der guten Werke, der synergistische über das Zusammenwirken von Gnade und menschlicher Freiheit im Heilsprozeß, der stacianische über die Erbünde zusammenhängen. Durch solche Streitigkeiten, welche theilweise überaus heftig geführt wurden, drohte das Luthertum zu zerfallen, zumal die Religionsgespräche zu Weimar (1560) und auf der Altenburg (1568—1569) erfolglos blieben (s. III, 1849. 1851). Nach langen Bemühungen gelang es Jacob Andraë und Martin Chemnitz am 28. Mai 1577, die Concordienformel zu Stande zu bringen (s. d. Artt. Andraë und Symbolische Bücher), „nicht das Bekenntniß eines christlich-protestantischen Volks, sondern der protestantisch-lutherischen Theologie“ (Hase 217); sie ist zwar überwiegend streng lutherisch, doch gestattete sie in wichtigen Punkten dem melancthonianischen Lehrtypus nicht unbedeutenden Einfluß (Dorner 334). Ihr folgte am 25. Juni 1580 das kurfürstliche Concordienbuch, welches die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche zusammenstellte und symbolisches Ansehen erhielt, „die magna charta des Luthertums in seiner Unfreiheit und Isolirung“ (Hase 229). Angenommen wurde die Formel allmählig von Kurachsen, Brandenburg, Pfalz (Ludwig VI. war lutherisch gesinnt) und 79 anderen Reichsständen; die Unterzeichnung bis zu den Kirchen- und Schuldienern „zum Theil erzwungen“ (Hase 227). Verworfen wurde sie u. A. von Pommern, Holftein, Hessen, Braunschweig, auch von Dänemark und Schweden (allerdings von einigen später anerkannt), und erreichte so, zumal in zahlreichen, auch von Lutheranern ausgehenden Schriften belämpft, ihren Zweck, den theologischen Frieden herzustellen, nicht vollständig. Eine Reihe von Ländern näherte sich mehr oder weniger dem reformirten Bekenntniß. In Cassau setzte man der Concordienformel auf einer Synode in Dillenburg ein Glaubensbekenntniß entgegen, welches die Abendmahlslehre Luthers verwarf; in Anhalt wurde die Repetitio Anhaltina, in Braunschweig das Corpus doctrinae Julium zum Glaubensbekenntniß erhoben. Pfalzgraf Ludwig VI. blieb zwar der Concordienformel treu, „doch ohne Freudigkeit“ (Herzog 305); sein Nachfolger Casimir stellte den Calvinismus wieder her. Derselbe kam 1600 in Sippe zur Herrschaft, sowie 1605 auch in Hessen-Kassel durch den Landgrafen Moritz, der auch die Universität Marburg mit reformirten Theologen (Hyperius, Crocius) besetzte, während Ludwig V. von Hessen-Darmstadt zur Stütze des Luthertums die Universität Gießen stiftete. Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg trat 1613 ebenfalls zur reformirten Kirche über und erließ 1614 ein eigenes, gemäßigcalvinistisches Glaubensbekenntniß (Confessio Sigismundi), welches den Universalismus der Gnade mit dem Particularismus der Erwählung zu ver-

einigen suchte. Markgraf Ernst Friedrich von Baden veröffentlichte 1599 das „Stauffortische Buch“. Die in der Concordienformel gegebene Darstellung von der Ubiquität und der communicatio idiomatum Christi wurde angegriffen durch Georg Calixtus (s. d. Art.), Professor zu Helmstädt, der sich auch über verschiedene lutherische Lehren günstig äußerte und durch Annahme von sogen. Fundamentalartikeln die getrennten Confessionen zu einigen hoffte. Neben der heiligen Schrift wollte er auch die Tradition der fünf ersten christlichen Jahrhunderte (consensus quinquesaecularis) als Grundlage des Glaubens betrachtet wissen. Dadurch entstand der syncretistische Streit. Eine eigene Rechtfertigungs- und Abendmahlslehre bildete Kaspar Schwenkfeld (s. d. Art.), der auch christologischen Irrthümern zuneigte; ähnlich Johann Dent, Ludwig Häber und Johann Campanus (s. d. Artt.). Mystificirende Secten entstanden durch Valentin Weigel und Jacob Böhme (s. d. Artt.). Die Sabbatarier (s. d. Art.) in Böhmen, die auch in Siebenbürgen Anhang fanden, nahmen jüdische Gebräuche an. — In der reformirten Kirche errang bald der Calvinismus den Sieg über den Zwinglianismus. Der Consensus Tigurinus (1549) zwischen Bullinger und Calvin erzielte eine Einigung über die Abendmahlslehre im Sinne des letztern (s. III, 878). Als dann Volser (s. d. Art.) die Prädestinationslehre desselben angriff, kam 1554 der Consensus Genevensis zu Stande (s. III, 878), der allerdings von Bern und Zürich nicht angenommen wurde. Das weiteste Ansehen als symbolische Schrift erhielt die Confessio Helvetica posterior von 1564 (s. III, 874), welche den Lehrbegriff Calvins, abgeschwächt sowohl in der Abendmahls- als Prädestinationslehre, zum Ausdruck brachte. In Deutschland consolidirte sich die reformirte Confession durch den Heidelberger Katechismus (1563) von Zacharias Ursinus und Kaspar Olevian (s. d. Artt.). Anstoß erregte Piscator (s. d. Art.), Professor zu Herborn, durch seine Lehre über die obedientia activa Christi, welche von der französischen Synode zu Gap (1608) verworfen wurde. Von bedeutender Heftigkeit wurde in den Niederlanden der Streit über Calvins Prädestinationslehre durch die Parteien der Supra- und Infralapsarier (s. d. Art.), bezw. durch die Parteien des Arminius und des Gomae (s. d. Artt.). Zwei von den Ständen 1611 im Haag und 1613 zu Delft veranstaltete Colloquien blieben erfolglos; die Synode von Dordrecht, November 1618 bis Mai 1619, verurtheilte die „Regeri des Arminius“ und hielt an der strengen Lehre Calvins fest. Ihre Beschlüsse fanden Annahme in den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich und bei den Presbyterianern Englands und Schottlands, während in der englischen Hochkirche der Vortrag der prädestinarianischen Lehre verboten wurde und in Deutschland die mildere Lehre des Heidelberger Katechismus überwo. Aus den Armi-